





den einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen eingeladen waren<sup>3</sup>, als Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

13. *beschließt ferner*, dass die Teilnahme als Beobachter an der Konferenz im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 auch maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat sowie denen, die bei einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen akkreditiert waren<sup>4</sup>, offensteht, mit der Maßgabe, dass eine Teilnahme bedeutet, an offiziellen Sitzungen teilzunehmen, es sei denn, die Konferenz fasst in konkreten Situationen einen anderweitigen Beschluss, Ausfertigungen der offiziellen Dokumente zu erhalten, ihre Unterlagen für Delegierte zugänglich zu machen und, gegebenenfalls über eine beschränkte Zahl von Vertreterinnen oder Vertretern, auf Sitzungen das Wort zu ergreifen;

14. *beschließt*, assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen<sup>5</sup> als Beobachter zur Teilnahme an der Arbeit der Konferenz einzuladen;

15. *beschließt außerdem*, Vertreterinnen und Vertreter maßgeblicher Sonderorganisationen sowie anderer Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen als Beobachter einzuladen;

16. *beschließt ferner*, der Konferenz den Bericht des Vorbereitungsausschusses zu übermitteln;

17. *beschließt*, dass die Konferenz in gutem Glauben alles daransetzt, in Sachfragen eine Einigung im Konsens zu erzielen;

18. *beschließt außerdem*, dass mit Ausnahme der Bestimmungen in den Ziffern 17 und 19 die Geschäftsordnung und die gängige Praxis der Generalversammlung auch auf die Verfahren der Konferenz Anwendung finden, es sei denn, die Konferenz trifft eine anderweitige Vereinbarung;

19. *beschließt ferner*, dass vorbehaltlich Ziffer 17 Beschlüsse der Konferenz zu Sachfragen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreterinnen

<sup>3</sup> Dieser Verweis betrifft die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen internationalen Organe, die zur Teilnahme an den folgenden einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen eingeladen waren: dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und den früheren Konferenzen der Vereinten Nationen über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer, die in Barbados, Mauritius und Samoa stattfanden, der Konferenz der Vereinten Nationen über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische, der Konferenz zur Überprüfung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen v17( )onen v17( )oWmcklh-6(t)3JE2.00000912 0 612 792 reW\*ñBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 352.03 377.59 Tm0 h200912 -5(r)-3

und Vertreter bedürfen und dass die oder der Konferenzvorsitzende der Konferenz vorher mitteilt, dass alles darangesetzt wurde, eine Einigung im Konsens zu erzielen;

20. *erinnert* an ihre an die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen, Geberorganisationen, zwischenstaatliche Organisationen, nichtstaatliche Organisationen und natürliche und juristische Personen gerichtete Bitte, finanzielle Beiträge zu dem in Resolution 69/292 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zu leisten, und ermächtigt den Generalsekretär, die über diesen Treuhandfonds geleistete Unterstützung zusätzlich zur Übernahme der Reisekosten in der Economy-Klasse auf Tagegelder auszuweiten, wobei die Anträge auf Unterstützung aus dem Treuhandfonds für jede Tagung auf eine Delegierte oder einen Delegierten pro Land[ ( ) ] Ts